

KURS-Kurs

Ein berufsbegleitendes Weiterbildungsangebot von KURS in Zusammenarbeit mit dem Finanzplan College in Berlin

Seit dem Heft 2/2001 macht **KURS** seine Leser mit dem Lehrstoff für die IHK-Prüfung zum „Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen“ vertraut, und zwar stets mit aktuellen Themen. Damit ist auch die Einbindung in die Tagesarbeit gewährleistet; der Nachwuchs, an den sich der **KURS-Kurs** vornehmlich wendet, hat deshalb einen leichten Zugang.

Für unsere Abonnenten ist ein Dialog in **KURS Online** (<http://www.kursverlag.de>) eingerichtet; hier kann der Leser anhand eines Kataloges von Prüfungsfragen das Gelernte selbst überprüfen und auf Richtigkeit auswerten lassen. Die für den Zugang nötige Abonnements-Nummer steht auf der Rechnung und auf dem Versandaufkleber.

Finanzplan College (<http://www.finanzplan.de>) ist eine gemeinsame Tochter der Finanzplan Management GmbH und GOING PUBLIC! in Berlin. Diese Trainings- und Weiterbildungsgesellschaft ist spezialisiert auf unabhängige Finanzdienstleister und kann auf die ursprünglich vor allem im Bankensektor gesammelten Erfahrungen von GOING PUBLIC! zurückgreifen.

Finanzplan College bietet Seminare und Trainings im gesamten Bundesgebiet an. Auch sein zweibändiges Werk „Praxiswissen Finanzdienstleistungen“, Bildungsverlag EINS (www.bildungsverlageins.de) weist das Team Kuckertz, Perschke, Rottenbacher und Ziska als kompetent aus.

Berufsunfähigkeit – das unterschätzte Risiko?

Alle reden über die „Riester-Rente“: Medien, Vermittler, Versicherer und natürlich die Bürger dieses Landes. Dadurch ist eine andere, bereits seit dem 1. Januar 2001 existierende Veränderung im gesetzlichen Rentenversicherungssystem kaum von der Bevölkerung wahrgenommen worden: Der tiefe Einschnitt in die Versorgung bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit. Durch die Neuregelungen in der Ge-

setzlichen Rentenversicherung (GRV) wird die Zahl der Fälle von existenziellen Problemen deutlich ansteigen. Hier beginnt die Pflicht – aber auch die Chance – des Vermittlers, seine Kunden individuell zu beraten und die passenden Versicherungslösungen anzubieten.

Wie stellt sich die Versorgungslage in der GRV seit dem 1. Januar 2001 praktisch dar?

Zunächst einmal wird unterschieden zwischen Personen, die bis zum **1.1.1961** geboren wurden, oder die, die nach diesem Stichtag das Licht der Welt erblickten. Verschlechterungen er-

Die Themen heute:

Berufsunfähigkeit

Prüfungsfächer:

Versicherungsprodukte für private Haushalte



©PhotoDisc

geben sich für beide Gruppen, wobei die Neufassung des SGBVI hier die Jüngeren noch härter trifft. Für alle, die zum Termin des Inkrafttretens des Gesetzes das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, gilt:

- Die Begriffe Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit werden ersetzt durch den Begriff der Erwerbsminderung. Sie liegt vor, wenn Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf **nicht absehbare Zeit** außer Stande sind, unter den Bedingungen des **allgemeinen Arbeitsmarktes** tätig zu sein. Es wird also weder die berufliche Qualifikation noch die soziale Stellung im Beruf oder die Einkommenssituation berücksichtigt. Erwerbsminderungsrenten werden bei fortbestehender Erwerbsminderung bis zum 65. Lebensjahr gezahlt. Danach hat der Versicherte Anspruch auf Regelaltersrente in mindestens gleicher Höhe.
- Eine volle Erwerbsminderungsrente erhält, wer ein auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbares Restleistungsvermögen von unter drei Stunden hat.
- Bei einem Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von drei bis unter sechs Stunden erhalten diese Versicherten die halbe Erwerbsminderungsrente.
- Personen, die vor dem 1.1.1961 geboren wurden, haben noch einen Anspruch auf Teilrente wegen Berufsunfähigkeit. Wenn sie ihren bisherigen oder einen zumutbaren anderen Beruf nicht mehr als sechs Stunden täglich ausüben können, erhalten sie die halbe Erwerbsminderungsrente.

Für alle müssen allerdings folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Bei Eintritt der Erwerbsminderung muss der Versicherte in den letzten fünf Jahren davor mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt haben und die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten erfüllt haben (Ausnahme: ein Arbeitsunfall führt zur Erwerbsminderung). Auf die besonderen Regeln für Selbstständige, Freiberufler und Handwerker kann im Rahmen dieses Beitrages nicht eingegangen werden.

Ein Beispiel:

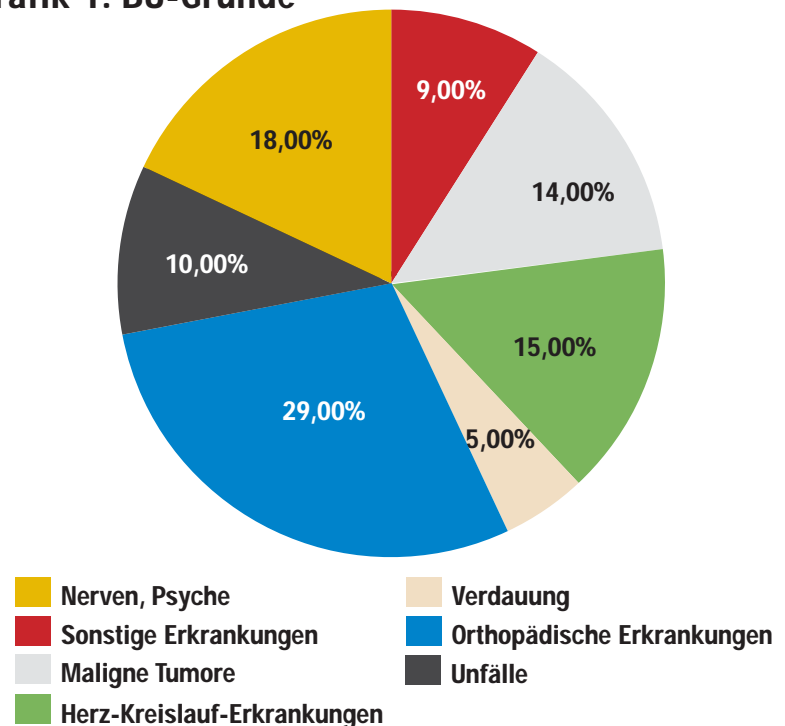
Sie haben Ihrem Kunden Jürgen Richter

(geboren am 10.2.1962) gerade alle diese Regelungen erläutert. Nun fragt Herr Richter Sie nach einem konkreten Beispiel, da er keine Vorstellung über die Höhe der zu erwartenden Rentenleistung hat. Sie teilen ihm mit, dass er bei voller Erwerbsminderung maximal mit einer Rente in Höhe von 40 Prozent seines Bruttoeinkommens rechnen kann, die halbe Erwerbsminderungsrente maximal 20 Prozent des Bruttoeinkommens beträgt. Seinen genauen individuellen Anspruch können sie ihm natürlich mithilfe der Rentenformel berechnen (Monatsrente = persönliche Entgeltpunkte x Zu-

gangsfaktor x Rentenartfaktor x aktueller Rentenwert). Herr Richter fühlt sich nun nicht mehr so ganz wohl in seiner Haut. Dieser Zustand verschlimmert sich noch, als Sie bei der Berechnung feststellen, dass er als leitender Entwicklungsingenieur in einem großen Industriebetrieb bereits seit zehn Jahren deutlich über der Beitragsbemessungsgrenze verdient und damit die Versorgungslücke noch größer wird. Im Fall von Herr Richter beträgt die volle Erwerbsminderungsrente nur 1.700 Euro bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von 6.800,- Euro.

gering. So scheidet durchschnittlich jeder vierte Arbeiter und jeder fünfte Angestellte vorzeitig durch Krankheit oder Unfall aus dem Erwerbsleben aus. Noch größer dürfte die Zahl derer sein, die aus gesundheitlichen Gründen vom gesetzlichen Rentenversicherungsträger auf eine andere Tätigkeit verwiesen werden und neben Einbußen beim Verdienst auch eventuell eine Abwertung ihrer gesellschaftlichen Stellung (Berufsimagen) hinnehmen müssen. Die häufigsten Ursachen sind nicht, wie oft vermutet, Unfälle sondern Krankheiten (siehe Grafik 1).

Grafik 1: BU-Gründe



gangsfaktor x Rentenartfaktor x aktueller Rentenwert). Herr Richter fühlt sich nun nicht mehr so ganz wohl in seiner Haut. Dieser Zustand verschlimmert sich noch, als Sie bei der Berechnung feststellen, dass er als leitender Entwicklungsingenieur in einem großen Industriebetrieb bereits seit zehn Jahren deutlich über der Beitragsbemessungsgrenze verdient und damit die Versorgungslücke noch größer wird. Im Fall von Herr Richter beträgt die volle Erwerbsminderungsrente nur 1.700 Euro bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von 6.800,- Euro.

Die Wahrscheinlichkeit einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ist gar nicht so

Eine private Berufsunfähigkeitsversicherung (BU-Versicherung) gewinnt also weiter an Bedeutung. Dies haben natürlich auch die Versicherer registriert, so dass in den letzten Jahren ein regelrechter Wettlauf in diesem Versicherungszweig um flexiblere Produkte und kundenfreundlichere Bedingungen begonnen hat. Insgesamt hat diese Entwicklung erheblich bedarfsgerechtere Möglichkeiten hervorgebracht.

Sehen wir uns an, in welchen Ausprägungen die private BU-Versicherung am Markt zu finden ist.

Zunächst einmal gibt es bei einigen Anbietern die reine Risiko-BU-Versi-

cherung. Der Versicherungsnehmer (VN), in unseren Beispielen soll er auch immer gleichzeitig die versicherte Person sein, zahlt also seinen Beitrag für die vereinbarte Versicherungsleistung BU-Rente. Ein Spareffekt tritt hier nicht ein. Im Leistungsfall wird die Rente bis zum vertraglichen Leistungsendalter (z.B. 65. Lebensjahr) gezahlt, danach fallen keine Auszahlungen mehr an. Die Überschüsse werden in der Regel mit den laufenden Beiträgen verrechnet. Der VN zahlt also einen geringeren Betrag als den kalkulatorischen Bruttobeitrag. In einigen Fällen legen die Versicherer wahlweise auch die Überschüsse z.B. in Fonds an. Der VN erhält dann am Ende der Vertragslaufzeit eine zusätzliche Auszahlung, deren Höhe aber nicht garantiert werden kann, da sie zum einen vom Verlauf der Überschüsse, zum anderen von der Fondsentwicklung abhängt. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass sich die Überschüsse in der BU-Sparte langfristig eher verringern dürften. Erste Reduzierungen der BU-Risikoüberschüsse im Bestand sind ganz aktuell am Markt zu beobachten. Dies ist den verbesserten Bedingungen geschuldet, die die Anzahl der Leistungsfälle erhöhen werden, aber auch den insgesamt gegenüber der Vergangenheit viel höheren Versicherungssummen und dem Anspruchsbewusstsein der VN vor allem vor dem Hintergrund der dürftigen Versorgung aus der GRV. Beim Prämienvergleich sollte daher auch auf Vermittlerseite stärker die Bruttoprämie berücksichtigt werden.

Die Zweite, in der Praxis noch die häufigste Form, ist die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung (BUZ). Hier wird die BU-Versicherung als Annex an eine Rentenversicherung, Kapital-LV, Fonds-LV oder Risiko-LV gekoppelt. Die Leistungsparameter sind dann entweder nur die Beitragsbefreiung für die Hauptversicherung oder Beitragsbefreiung plus BU-Rente. Die Beiträge für die BUZ sind oft günstiger kalkuliert als die der Risiko-BU-Versicherung. Eine erfreuliche Entwicklung der letzten Jahre ist die Erhöhung der möglichen Einschussgrade der BUZ. Musste vor nicht allzu langer Zeit für eine BUZ mit einer Jahresrente von 24.000 DM noch eine Kapital-LV mit mindestens 100.000 DM Versicherungssumme gewählt werden,

so genügt heute für eine BUZ-Jahresrente von 13.000 Euro i.d.R. eine Kapital-LV mit 13.000 Euro Versicherungssumme.

Beispiel:

Jürgen Richter will wissen, ob für ihn eine Risiko-BU-Versicherung oder eine andere Form die günstigere Wahl darstellt. Da er außer einem Fonds-Sparplan, den Sie vermittelt haben, und in den er monatlich 75 Euro einzahlt, keine weiteren Altersvorsorgemaßnahmen getroffen hat, empfehlen Sie ihm die BU-Versicherung als Zusatzversicherung zur Rentenversicherung. (Die Hinterbliebenenversorgung ist bereits geregelt und die Notwendigkeit zusätzlicher Altersvorsorge hat Herr Richter nun auch erkannt.)

Aber ist es für mich nicht günstiger, wenn ich beide Verträge separat unterhalte, zweifelt der kritische Ingenieur?

Wohl eher nicht, denn von folgenden Regelannahmen kann ausgegangen werden. Es fallen für beide Verträge jeweils Stückkosten für die Vertragsführung von je zirka 20 Euro pro Jahr an. Die BU-Versicherung ist als Zusatzversicherung in den meisten Konstellationen günstiger kalkuliert als bei einem Risiko-BU-Einzelvertrag.

Als Vermittler sollten Sie (besonders bei hohen Monatsbeiträgen) natürlich prüfen, ob Ihre favorisierten Produktgeber Möglichkeiten bieten, auf vorübergehende oder längerfristige Zahlungsprobleme ihrer Kunden so zu reagieren, dass der Versicherungsschutz bei BU trotz Beitragsreduzierung erhalten werden kann (Risikozwischenversicherung oder Umwandlung in eine Risikoversicherung).

Auf welche Aussagen in den BU-Bedingungen ist besonderer Wert zu legen?

- 1** Verzicht auf Beitragsanpassungen nach §§ 41 und 172 VVG
- 2** Verweisungsverzicht (abstrakt und konkretisiert) und zwar auch im Nachprüfungsverfahren
- 3** Keine Verpflichtung, nicht gewünschte Heilbehandlungen über sich ergehen zu lassen
- 4** Verzicht auf die nach § 164 VVG mögliche Vereinbarung einer Meldepflicht bei z.B. Berufswechsel oder

Aufnahme risikobehafteter Hobbys (Gefahrerhöhung)

5 Möglichst wenige Leistungsausschlüsse (Flugrisiko, gefährliche Hobbys etc.)

6 BU-Prognosezeitraum nicht länger als 6 Monate

7 Neben der 50%-BU Regelung noch andere Alternativen (z.B. 25% bis 75% BU-Regelung)

Letztere Vertragsvereinbarung macht vor allem dann Sinn, wenn die Wahrscheinlichkeit einer BU zwischen 25 und 50 Prozent (wie bei einigen körperlichen/handwerklichen Berufen) relativ hoch ist. Der VN erhält dann eine abgestufte BU-Rente zwischen 25 und 75 Prozent der vereinbarten vollen BU-Rente entsprechend dem vorliegenden BU-Grad. Unter 25 Prozent erfolgt keine, ab 75 Prozent die volle Rentenleistung.

Beispiel:

vereinbarte volle BU-Rente monatlich 1.200 EUR:

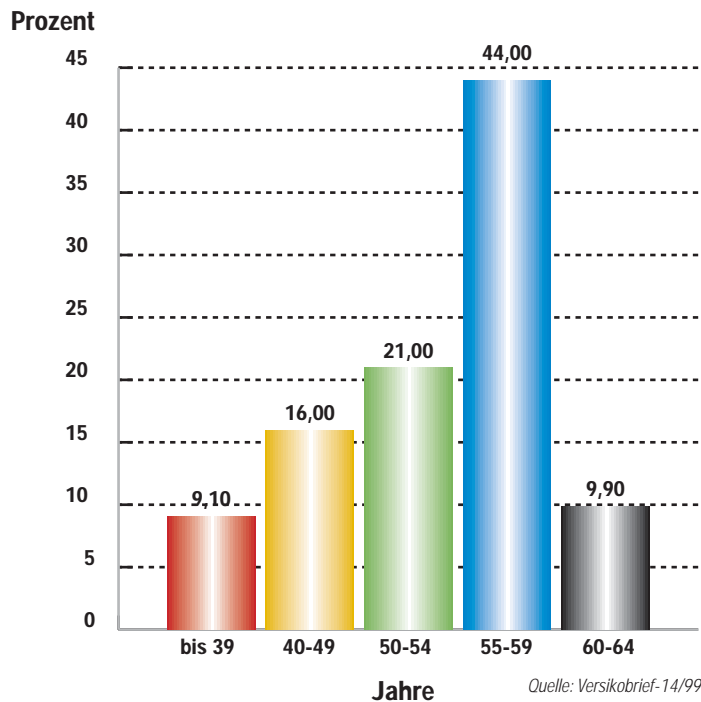
festgestellter BU-Grad 40 Prozent, BU-Rente monatlich 480 Euro; festgestellter BU-Grad 60 Prozent, fällige BU-Rente monatlich 720 Euro.

Von einem nebenberuflichen Versicherungsvertreter aus der Nachbarschaft hat Herr Richter den Hinweis bekommen, dass man das BU-Risiko nur bis zum Alter von 50 oder maximal 55 Jahren versichern sollte, da man danach ohnehin ruhiger und vorsichtiger lebt. In Ihrem Angebot findet er nun eine Versicherungsdauer bis zum 65. Lebensjahr und ist schon wieder verunsichert.

Da in der BU-Versicherung neben dem Unfall in erster Linie die Krankheit oder der Kräfteverfall als versicherte Ursache gedeckt sind, stellt sich die Situation völlig anders dar. Am häufigsten tritt die BU in der Altersgruppe der 55-59-Jährigen ein (siehe Grafik 2). Der „gute Ratschlag“ des freundlichen Nachbarn geht direkt am Bedarf vorbei.

Das Problem mit dem häufigeren Auftreten von Krankheiten im mittleren und höheren Lebensalter hat Jürgen Richter natürlich nachvollziehen können. In diesem Zusammenhang fällt ihm auch seine Behandlung wegen leicht erhöhtem Blutdruck ein. Das Übel hat sich vor

Grafik 2: Auftreten der BU nach Altersgruppen



zwei Jahren zum ersten Mal gezeigt. Durch Umstellung einiger Lebensgewohnheiten ist schon eine Besserung zu verzeichnen, aber sein Arzt will noch nicht völlig auf Medikamente verzichten. Doch da waren noch die mahnenden Worte seines Nachbarn (wir kennen ihn schon), bei Antragstellung für eine BU-Versicherung keinesfalls bestehende Erkrankungen anzugeben, sonst könnte es da gewisse Probleme geben.

Nun gibt es allerdings noch mehr Probleme, wenn er die Vorerkrankungen verschweigt. Erlangt der Versicherer von der vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung Kenntnis (spätestens im Leistungsfall tritt dies fast immer ein), so kann er vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag anfechten. Ein Rücktritt ist innerhalb von zehn Jahren (VVG-Regelung) oder einer kürzeren Frist (gemäß Bedingungsmerk bei vielen Versicherern innerhalb fünf Jahren) möglich. Stellt der Versicherer die Obliegenheitsverletzung erst nach Eintritt des Leistungsfall fest, so wird er leistungsfrei, wenn der nicht angegebene Umstand Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfall und/oder den Umfang der Leistungen hat (Kausalität). Gelingt es dem Versicherer, sogar argli-

stige Täuschung (§123 BGB) nachzuweisen, so kann er den Vertrag anfechten, was immer zur Leistungsfreiheit führt. Seit der aktuellen Novellierung des BGB (Rechtskraft seit 1.1.2002) ist die Täuschungsanfechtung nach Ablauf von zehn Jahren seit Abgabe der Willenserklärung ausgeschlossen (§124 (3) BGB). Vor dem 1.1.2002 galt eine Frist von 30 Jahren.

Wie reagiert der Versicherer, wenn ich meinen erhöhten Blutdruck im Antrag angebe, fragt Herr Richter.

Er wird sich beim behandelnden Arzt Auskünfte über das Krankheitsbild und den Heilungsprozess einholen und dann prüfen, ob und wie das Risiko zu versichern ist. Es gibt die Möglichkeit, dass der Vertrag normal zur Tarifprämie angenommen werden kann, oder dass ein Zuschlag wegen der erhöhten Schadeneintrittswahrscheinlichkeit berechnet wird. Eine Leistungseinschränkung oder teilweise Leistungsausschlüsse sind auch möglich. In Fällen schwerer Vorschädigungen kann es auch dazu kommen, dass der Versicherer den Antrag ablehnt.

Langsam ist Jürgen Richter zum Experten auf dem Gebiet der BU-Versicherung

geworden. Eine Frage bewegt ihn aber doch noch. Was hat es mit der Dynamik auf sich?

Die Dynamik ist eine regelmäßige Anpassung (Erhöhung) der Versicherungsleistung ohne erneute Gesundheitsprüfung. Sie soll den Wert der Versorgung stabil halten, also der Inflation entgegenwirken. Die Erhöhungen können nach gewissen Zeitabschnitten (meist ein Jahr) entweder mit einem festgelegten Prozentsatz oder in Anlehnung an die Erhöhungen in der GRV vereinbart werden. Zu unterscheiden ist die Beitragsdynamik (hier wird der Beitrag entsprechend der vereinbarten Werte erhöht) und die Leistungsdynamik (vereinbarter Erhöhungssatz bezieht sich auf die Versicherungssummen). Dieser Unterschied ist nicht unbedeutend, da Beitrag und Leistung nicht im selben Verhältnis angehoben werden. Vielmehr wird zum Zeitpunkt der dynamischen Anpassung eine neue Versicherungssumme berechnet und zwar mit dem dann aktuellen Alter. Eine sinnvolle Besonderheit bei einigen Produkten, ist die garantierte Weiterführung der Dynamik im BU-Leistungsfall für die angeschlossene Lebens- oder Rentenversicherung.

Letzte Frage: Wird die BU-Rente besteuert?

Ja, als abgekürzte Leibrente nach §55 EStDV mit dem Ertragsanteil.

Beispiel:

Zahldauer der BU-Rente ab BU-Eintritt noch zehn Jahre = Ertragsanteil 19 Prozent (der Gesamrente) ergibt bei einer BU-Rente von jährlich 18.000 Euro einen Ertragsanteil von 3.420 Euro als Basis für die Berechnung der Einkommensteuer.

Unter Berücksichtigung der Steuerfreibeträge dürfte eine BU-Rente in den meisten Fällen nur in geringem Umfang zu versteuern sein.



Thomas Stämmler,
Versicherungsfachwirt
(IHK), Versicherungsmakler
und Dozent des Finanzplan
College GmbH, Berlin,
college@finanzplan.de